

6. Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau

Aufgrund § 14 Abs. 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.04.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) hat der Senat der TH Wildau am 09. Oktober 2017 folgende Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen. Die Änderung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 13.11.2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der TH Wildau vom 08. Februar 2001 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 01/2001), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 47/2017 vom 14.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3, Satz 3 (alt):

„Im Falle des Diplomabschlusses wird die Exmatrikulation mit dem Tag der letzten Prüfung vollzogen.“

Neue Formulierung:

„Im Falle des Studienabschlusses wird die Exmatrikulation mit Abschluss des Semesters vollzogen, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.“

§ 10 Abs. 4 (alt):

„Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden

1. die Diplomprüfung ihres Studienganges bestanden haben,
2. ...“

Neue Formulierung:

„Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden

1. die Abschlussprüfung ihres Studienganges bestanden haben, zum Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
2. ...“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 17.01.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin